

NATURNS KULTUR & FREIZEIT GmbH

I-39025 – Naturns (BZ), Rathausstrasse 1

Gesellschaftskapital Euro 10.000,00

voll gezeichnet und eingezahlt

Steuer- und Eintragungsnummer beim Handelsregister von Bozen: 00459040218

REA BZ – 82257

Unterliegt der Führungs- und Koordinierungsgewalt der Gemeinde Naturns

EINHEITLICHER BERICHT DES ÜBERWACHUNGSRATES AN DIE GESELLSCHAFTER

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2020

Sehr geehrter Gesellschafter der Naturns Kultur & Freizeit GmbH,

Voraussetzung

Der Einzelüberwachungsrat hat, im abgeschlossenen Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2020, die von Art. 2403 und 2409-bis des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Funktionen ausgeübt.

Vorliegende Einzelbericht enthält unter Sektion A) den "Bericht des unabhängigen Rechnungsprüfers im Sinne von Artikel 14, des G.V. nr. 39/2010" und unter Sektion B) den "Bericht im Sinne von Artikel 2429, zweiter Absatz des ZGB".

A – Bericht des unabhängigen Rechnungsprüfers laut Artikel 14, des G.V. nr. 39/2010

Bericht zum Jahresabschluss

Ich habe die Prüfung des Jahresabschlusses der Naturns Kultur & Freizeit GmbH zum 31. Dezember 2020 vorgenommen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

Urteil

Gemäß meinem Urteil ist der Jahresabschluss der Naturns Kultur & Freizeit GmbH zum 31. Dezember 2020, klar aufgestellt und gibt die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft sowie das wirtschaftliche Ergebnis des Geschäftsjahres wahrheitsgetreu und richtig wieder, im Einklang mit den geltenden italienischen Gesetzesbestimmungen.

Verantwortung der Verwalter für den Jahresabschluss

Die Verwalter sind für die Erstellung der Bilanz verantwortlich, welche eine wahrheitsgetreue und korrekte Darstellung in Konformität mit den italienischen Normen, welche die Entwurfskriterien regeln, wiedergeben und innerhalb der gesetzlichen Termine, für jenen Teil der internen Kontrollen der von den Verwaltern als notwendig erachtet wird, um eine Erstellung der Bilanz zu ermöglichen, welche keine signifikanten Fehler, hervorgerufen durch Betrug oder unbeabsichtigten Verhalten oder Geschehen enthält.

Die Verwalter tragen die Verantwortung für die Bewertung, ob die Gesellschaft in der Lage ist, ihren Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten, für die korrekte Ausweisung der Voraussetzung des Going Concern im Jahresabschluss und für eine angemessene Darstellung dieser Sachverhalte. Die Verwalter gehen in der Erstellung des Jahresabschlusses von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aus, sofern sie nicht der Auffassung sind, dass die Voraussetzungen für eine Abwicklung der Gesellschaft oder die Unterbrechung der wirtschaftlichen Tätigkeit vorliegen, oder dass keine realistischen Alternativen dazu vorliegen.

Der Einzelüberwachungsrat ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die Prüfung des Verfahrens verantwortlich, mit dem der Jahresabschluss erstellt wird.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Es ist meine Verantwortung eine Bewertung des Bilanzabschlusses zu geben, welche sich auf die gesetzliche Rechnungsprüfung stützt.

Ich habe die Rechnungsprüfung im Sinne der internationalen Verhaltensnormen (ISA Italien), erarbeitet im Sinne des Art. 11, Absatz 3, des Legislativdekretes 39/2010, durchgeführt.

Diese sehen vor, dass die Rechnungsprüfung nach ethischen Grundsätzen und einer geplanten Kontrolltätigkeit durchgeführt wird, die als Ergebnis die Sicherheit zulassen, daß der Jahresabschluss nicht mit signifikanten Fehlern behaftet und in seiner Gesamtheit glaubwürdig ist.

Die buchhalterische Bilanzkontrolle bringt mit sich, dass durch geplante Kontrollen, Beweisdokumente erhoben werden, welche die im Jahresabschluss enthaltenen Zahlen und Informationen belegen. Ich habe die Rechnungsprüfung unter Berücksichtigung der Größe der Gesellschaft und ihrer Organisationsstruktur durchgeführt.

Die ausgewählten Prozeduren unterliegen dem professionellen Ermessen des Revisors, darin inbegriffen ist die Risikobewertung der bedeutsamen Fehler im Jahresabschluss, verursacht durch zufällige Ereignisse oder unbeabsichtigtes Verhalten.

Um diese Risikobewertung vorzunehmen, nimmt der Revisor interne Kontrollen bei der Bilanzerstellung vor, welche eine reelle und korrekte Darstellung ergeben, und nicht um ein Urteil über die internen Kontrollen des geprüften Unternehmen zu geben.

Die gesetzliche Rechnungsprüfung enthält die Bewertung der Ordnungsmäßigkeit der Anwendung der Buchhaltungsprinzipien und die Korrektheit der angewandten Erstellungskriterien und Schätzungen von

Seiten der Verwalter, sowie eine Gesamtbewertung des Jahresabschlusses. Ich bin der Ansicht, dass ich genügend Beweiselemente erarbeitet habe, auf welche meine Gesamturteil basieren kann.

Bericht über anderen Gesetz- und Verordnungsbestimmungen

Aufgrund der Bilanzsumme und der Erlöse ist die Gesellschaft nicht zur Abfassung eines Lageberichtes verpflichtet. Die vom Artikel 24828, Nr. 3) und 4) verlangten Angaben sind im Anhang angeführt.

B) Bericht des Überwachungsrates gemäß Artikel 2429, zweiter Absatz des ZGB

B1) Überwachungstätigkeit gemäß Artikel 2403 u.f. des ZGB

Im Laufe des Geschäftsjahres zum 31.12.2020 wurde die Tätigkeit stets nach den Gesetzesbestimmungen und nach den vom Nationalrat der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater empfohlenen Verhaltensregeln für Überwachungsrate vorgenommen.

Ich habe die formelle Verwaltungstätigkeit kontrolliert und die Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen überprüft, wobei ich an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teilgenommen habe.

Der Einzelüberwachungsrat hat insgesamt an 2 Sitzungen des Verwaltungsrates teilgenommen, welche alle gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Gesetze sowie der Verordnungen, welche den Ablauf regeln, stattgefunden haben. Der Einzelüberwachungsrat kann bestätigen, dass bei allen Sitzungen die beschlossenen Handlungen stets gesetzes- und satzungskonform waren und nicht unvorsichtig, unüberlegt, im möglichen Interessenkonflikt oder sonst in irgendeiner Weise gefasst wurden, dass sie die Integrität des Gesellschaftsvermögens beeinträchtigt hätten.

Ich habe vom Verwaltungsorgan der Gesellschaft Informationen über den allgemeinen Verlauf der Verwaltung, die voraussichtliche Geschäftsentwicklung, sowie über Geschäfte die aufgrund ihrer Wichtigkeit, ihrer Größe oder Tragweite, bedeutend für das Unternehmen waren, erhalten. Aus diesem Grund kann versichert werden, dass die getroffenen Maßnahmen gesetzeskonform und im Einklang mit der Gesellschaftssatzung sind.

Ich habe Erkenntnisse über die Angemessenheit der Organisationsstruktur der Gesellschaft durch Einholen von Informationen von den zuständigen Verantwortlichen erworben und über die Struktur gewacht.

Ich habe die Angemessenheit des Verwaltungs- und Buchhaltungsgefüges bzw. der Verfahren beurteilt und überwacht; weiters habe ich die Zuverlässigkeit der Buchhaltung, ein den tatsächlichen Ereignissen entsprechendes Bild zu vermitteln, mittels Einholen von Informationen von den zuständigen Verantwortlichen und der Überprüfung von Betriebsunterlagen, überprüft.

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 2408 des italienischen ZGB erklärt der Einzelüberwachungsrat keine Anzeigen betreffend beanstandungswürdige Tatsachen vonseiten der Gesellschafter erhalten zu haben.

Der Überwachungsrat weist schließlich darauf hin, dass im Laufe des Geschäftsjahres 2020:

- keine Anzeigen gemäß Artikel 2408 des Zivilgesetzbuches eingegangen sind;
- vom Einzelüberwachungsrat keine vom Gesetz vorgesehenen Gutachten erstellt worden sind;
- die Verwalter nicht vom Recht der Abweichung gemäß der Bestimmung des Artikels 2423, Absatz 4 des Zivilgesetzbuches Gebrauch gemacht haben;
- während des Überwachungszeitraumes keine weiteren bedeutenden Vorfälle aufgetreten sind, welche in diesem Bericht festgehalten werden müssten.

B2) Bemerkungen bezüglich Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020, welcher mir vom Verwaltungsrat zur Verfügung gestellt wurde, gemäß Artikel 2423 des italienischen ZGB, besteht der Jahresabschluss aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang.

Die Verwalter haben nicht vom Recht der Abweichung gemäß der Bestimmung des Artikels 2423, Absatz 4 des Zivilgesetzbuches Gebrauch gemacht.

Es wird mitgeteilt, dass der Einzelüberwachungsrat auch heuer vor dem 30.03.2021 in verschiedenen Überprüfungen eine detaillierte Überprüfung des provisorischen Jahresabschluss-Entwurfs vorgenommen hat, welcher von der Buchhaltungsabteilung zur Verfügung gestellt wurde.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020, welcher dem Überwachungsrat am 30.03.2021 vorgelegt wurde, weist die folgenden, zusammengefassten Ergebnisse auf.

BILANZ

AKTIVA

A) Forderungen gg. Gesellschafter auf Einlagen	Euro	0
B) Anlagevermögen	Euro	106.122
C) Umlaufvermögen	Euro	162.438
D) Rechnungsab-		

grenzungsposten	Euro	<u>27.640</u>
Totale Aktiva	Euro	296.200

PASSIVA

A) Reinvermögen	Euro	40.442
B) Rückstellungen	Euro	20.000
C) Rückstellung für Ab- fertigungsansprüche	Euro	108.309
D) Verbindlichkeiten	Euro	69.251
E) Rechnungsab- grenzungsposten	<u>Euro</u>	<u>58.198</u>
Totale Passiva	Euro	296.200

GEWINN-UND VERLUSTRECHNUNG

A) Gesamtleistung	Euro	828.460
B) Herstellungskosten	<u>Euro</u>	<u>815.773</u>
Betriebsergebnis (A-B)	Euro	12.687
C) Zinserträge und (-auf- wendungen)	Euro	-7
D) Außerordentliche Erträge (Aufwendungen)	Euro	
Steuern des Geschäftsjahres	<u>Euro</u>	<u>2.622</u>
Gewinn d. Geschäftsjahres	Euro	10.058

Der Einzelüberwachungsrat hat überwacht:

- die ordnungsgemäße Führung der Buchhaltung;
- die ordnungsgemäße Verbuchung der vorgefallenen Geschäftsfälle;
- die Übereinstimmung des Jahresabschlusses mit den Buchungen und den effektiv vorgefallenen Geschäftsvorfällen;
- die Einhaltung aller bei der Erstellung des Jahresabschlusses vorgesehenen Gesetzesbestimmungen.

Der Einzelüberwachungsrat hat die Bilanz zum 31.12.2020, geprüft und verweist, was die wahrheitsgemäße und korrekte Darstellung der Vermögens- und Finanzlage sowie des Geschäftsergebnisses der Gesellschaft betrifft (Art. 14 D.Lgs. Nr. 39/2010), auf den Teil A) dieses Berichtes. Die obgenannten Unterlagen sind vom Einzelüberwachungsrat untersucht worden, welcher gemäß Artikel 2429 des italienischen ZGB mitteilt, dass:

- der Jahresabschluss den buchhalterischen Aufzeichnungen entspricht, welche regelmäßig und in Anlehnung an die gesetzlichen Vorschriften erstellt wurden, und dass dieser die effektive Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft, sowie das Betriebsergebnis korrekt darstellt;

- die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung gemäß den Bestimmungen der Artikel 2424 und 2425 des italienischen ZGB erstellt worden sind und alle Vermögens- und Erfolgsposten gemäß den vorgenannten Bestimmungen richtig zugeordnet wurden, sowie der Aufbau des Jahresabschlusses entsprechend den Bestimmungen des Artikels 2423-ter des italienischen ZGB vorgenommen wurde;
- der Jahresabschluss gemäß den Vorschriften des Artikels 2423-bis des italienischen ZGB und unter Einhaltung der Bewertungskriterien des Artikels 2426 des italienischen ZGB abgefasst wurde;
- die Prinzipien der Vorsicht und der Kompetenz, sowie die buchhalterischen Vorschriften, welche im Anhang angeführt werden, korrekt angewandt wurden;
- aus den vorgenommenen Kontrollen geht hervor, dass sämtliche Erträge und Erlöse, Aufwendungen und Kosten immer abzüglich der jeweiligen Warenrücksendungen, Skonti, Preisnachlässen und Prämien, sowie der den Verkäufen direkt zurechenbaren Steuern, verbucht wurden;
- aus den vorgenommenen Kontrollen geht hervor, dass keine Kompensierungen zwischen den einzelnen Bilanzposten vorgenommen wurden;
- im Bilanzanhang werden unter dem Punkt „nach dem Bilanzstichtag eingetretene Vorgänge“ die Informationen in Bezug auf die Auswirkungen der Pandemie COVID-19 auf den Geschäftsverlauf 2021 gegeben.

B3) Bemerkungen und Vorschläge in Bezug auf der Bilanzgenehmigung

Aufgrund der oben angeführten Aussagen, stimmt der Einzelüberwachungsrat der Genehmigung der Bilanz zum 31. Dezember 2020 in der Fassung, wie sie von den Verwaltern erstellt wurde, zu.

Meran, den 12. April 2021

DER EINZELÜBERWACHUNGSRAT

Dr. Patrick Palladino

